



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Eric Beißwenger, Volker Bauer, Barbara Becker, Alexander Flierl, Dr. Martin Huber, Dr. Petra Loibl, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Klaus Steiner, Karl Straub, Walter Taubeneder, Martin Wagle** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

A) Problem

Der Schutz des Klimas ist eine der zentralen Herausforderungen und eine weltweite Aufgabe.

Mit dem Pariser Klimaschutzübereinkommen hat die internationale Staatengemeinschaft dem Klimaschutz im Dezember 2015 die notwendige Bedeutung zugesprochen, und mit den Beschlüssen von Kattowitz ist es im Dezember 2018 gelungen, sich auch auf ein Regelwerk zur Umsetzung der Pariser Beschlüsse zu verständigen.

Von jeher gehören sowohl die Bewahrung des Wohlstands als auch die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen für heutige und kommende Generationen neben dem Schutz der Bevölkerung vor äußeren Gefahren zu den wesentlichen Aufgaben des Staates. Der Klimaschutz stellt eine der größten Herausforderungen zur Erfüllung dieser Schutzaufgaben dar.

Der Schutz des Klimas muss in einer Vielzahl von Einzelentscheidungen berücksichtigt und umgesetzt werden. Dazu bedarf es regelmäßig der Abwägung zwischen widerstreitenden Interessen. Das Ausmaß der Herausforderung, vor der wir stehen, macht es erforderlich, die Bedeutung des Klimaschutzes bei solchen Abwägungsentscheidungen klar zu benennen und weiter zu stärken.

B) Lösung

Der Klimaschutz soll daher in Form einer Staatszielbestimmung Verfassungsrang erhalten.

Die in Art. 141 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung genannten Schutzgüter Boden, Wasser und Luft werden um das Schutzgut Klima ergänzt. Der Klimaschutz erhält damit den Rang einer Staatszielbestimmung und wird ausdrücklich als vorrangige Aufgabe von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts benannt.

Bereits mit der Verankerung des Staatsziels Umweltschutz in der Bayerischen Verfassung im Jahr 1984 übernahm der Freistaat Bayern eine Vorreiterrolle. Das Grundgesetz (GG) folgte mit Art. 20a GG erst zehn Jahre später. Die ausdrückliche Aufnahme des Klimaschutzes in die Bayerische Verfassung stünde in der Kontinuität dieser bayerischen Verfassungstradition.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Verfassungsänderung entstehen unmittelbar keine Kosten. Einzelmaßnahmen zum Klimaschutz, mit denen Kosten verbunden sind, bedürfen gesonderter Entscheidung. Hier werden für den Schutz des Klimas und die Anpassung an die bereits erkennbaren Folgen des Klimawandels weiterhin erhebliche Investitionen erforderlich sein.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

§ 1

In Art. 141 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, werden die Wörter „und Luft“ durch die Wörter „ , Luft und Klima“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Der Klimawandel ist in Bayern wie in vielen anderen Teilen der Welt spürbar und messbar. Die Durchschnittstemperatur steigt. Immer häufiger kommt es zu extremen Wetterereignissen mit erheblichen Personen- und Sachschäden.

Der Klimaschutz ist eine weltweite Aufgabe.

Die dafür erforderlichen Anstrengungen müssen nicht nur durch Entscheidungen auf europäischer Ebene und auf Bundesebene, sondern auch durch eine Vielzahl von Einzelentscheidungen auf Landesebene umgesetzt werden. Dazu bedarf es regelmäßig der Abwägung zwischen unterschiedlichen Belangen. Das Ausmaß der Herausforderung, vor der wir stehen, macht es erforderlich, die Bedeutung des Klimaschutzes bei solchen Abwägungsentscheidungen klar zu benennen und weiter zu stärken.

Der Klimaschutz soll daher in Form einer Staatszielbestimmung ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen werden, und zwar in Art. 141 Abs. 1 der Verfassung, der den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen regelt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die in Art. 141 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung genannten Schutzgüter Boden, Wasser und Luft um das Schutzgut Klima zu ergänzen. Die Vorschrift soll damit künftig wie folgt lauten (Auszug, neuer Textteil fett):

*„(1) [...] ⁴Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Boden, Wasser, **Luft und Klima** als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten, [...].“*

Der Klimaschutz wird ausdrücklich als vorrangige Aufgabe von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts benannt.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.